

# **Geschäftsordnung des Angelverein Wunstorf von 1951 e.V.**

Stand: März 2019

## **§1**

Der Jahresbeitrag wird in der Jahreshauptversammlung neu festgelegt und im Rundschreiben Nr. 1 eines jeden Jahres bekanntgegeben. Passive und weibliche Mitglieder erhalten eine 50 %ige Beitragsermäßigung.

Auszubildende, Schüler und Studenten erhalten ebenfalls eine 50 %ige Beitragsermäßigung. Ein entsprechender Antrag ist bis zum 30.11. eines jeden Jahres an den Vereinsvorstand zu richten, jedoch nicht rückwirkend.

Dem Antrag ist beizufügen:

- für Schüler und Studenten - eine Schul- bzw. Studienbescheinigung
- für Auszubildende - eine Ablichtung des Ausbildungsvertrages

Alle Anträge auf Beitragsermäßigung haben Gültigkeit, solange die beigefügten Bescheinigungen Laufzeit haben. Passive und weibliche Mitglieder können keine weitere Beitragsermäßigung erhalten!

Für nicht abgegebene bzw. nicht pünktlich abgegebene Fangmeldebücher (Termin: 31.12. eines Jahres) wird eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 Euro fällig.

**Grundsätzlich gilt:** Es werden keine Vereinspapiere ausgegeben, solange die Beiträge nicht gezahlt sind.

Der Zahlungstermin ist der 01.02. eines Jahres.

## **§ 2**

Die Aufnahmegebühr beträgt für alle Neuaufnahmen 100,00 Euro.

Bei Neuaufnahmen entfällt die Aufnahmegebühr, wenn der Ehepartner oder ein Verwandter ersten Grades Mitglied im Verein ist.

Passive Vereinsmitglieder zahlen 50 % der Aufnahmegebühr. Wenn sie sich als aktives Mitglied eintragen lassen wollen, sind 50 % nachzuzahlen.

Als Übernahme (Zahlung der Aufnahmegebühr entfällt) kann nur gewertet werden, wenn der Betroffene einen anderen Verein verlässt und seinen Wohnsitz nach Wunstorf verlegt. Für die Angelpapiere sind bei Aufnahme 15,00 Euro zu entrichten.

## **§ 3**

Jedes Vereinsmitglied hat eine Arbeitsumlage von 50,00 Euro zu zahlen.

**Ausgenommen sind:** Mitglieder über 60 Jahre, Mitglieder der Jugendgruppe, passive Mitglieder, Vorstandsmitglieder entsprechend den Bestimmungen für Vorstandsmitglieder, die für den Verein tätig sind. Vereinsmitglieder, die unter den § 5 dieser Geschäftsordnung fallen, sind ebenfalls von dieser Umlage befreit. Frührentner und Schwerbehinderte können auf Antrag von der Zahlung dieser Umlage befreit werden.

Alle Teilnehmer am Arbeitsdienst erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,00 Euro pro Arbeitsdienststunde an Ort und Stelle ausgezahlt. Mitglieder der Jugendgruppe werden nur für die Erledigung leichter Arbeiten eingesetzt. Sie erhalten 2,50 Euro pro Arbeitsdienststunde ausgezahlt. Die Aufwandsentschädigung

für die IG-Arbeitsdienste wird Notiert und zweimal im Jahr ausgezahlt jeweils im Juli und Dezember eines Jahres. Dazu wird für alle Teilnehmer ein Frühstück gereicht.

#### **§ 4**

Der Mitgliedsbeitrag für die passiven Mitglieder beträgt 50 %. Passives Mitglied kann jedes Mitglied auf Antrag an den Vorstand werden. Der Antrag ist entsprechend § 1 dieser Geschäftsordnung an den Vorstand zu richten.

Die Angelpapiere bleiben im Besitz des Vereins. Wenn ein passives Mitglied in den Vereinsgewässern angeln will, werden die Vereinspapiere kostenlos ausgehändigt, sofern 5 Angeltage im Jahr nicht überschritten werden.

#### **§ 5**

Eine Ernennung zum Ehrenmitglied kann zu erfolgen, wenn besondere Verdienste vorliegen. In der Regel ist ein entsprechender Antrag vom Vorstand zu stellen.

#### **§ 6**

Alle von unserem Verein gepachteten Gewässer sind frei zum Fischfang mit folgenden Ruten:

*Erwachsene mit Fischerprüfung: 3 Ruten davon 1 mit Köderfisch*

*Jugendliche mit Fischerprüfung: 2 Ruten davon 1 mit Köderfisch*

*ohne Fischerprüfung : 1 leichte Friedfischrute*

Die Fischerprüfung ist innerhalb eines Jahres nachzuweisen.

Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, seinen Angelplatz sauber zu hinterlassen, auch wenn vorher Unrat an diesem Platz gelegen hat. Zuwiderhandlungen sind ein Verstoß gegen die Vereinsinteressen und werden als solche geahndet.

#### **§ 7**

Vereinsmitglieder können mit ihren Verwandten und Bekannten eine Gastkarte nur im Vereinsbüro lösen. Diese Gastkarten sind nur für den Bagger-See und Grünen-See gültig.

Das Vereinsmitglied ist für den Gastkarteninhaber verantwortlich und muss während des Angelns anwesend sein. Das Mitglied hat auf die Einhaltung der Vereins-Regularien - insbesondere der Gewässerordnung - zu achten.

Die Kosten belaufen sich auf 10,00 Euro pro Tag (24 Stunden).

#### **§ 8**

##### **Durchführung der Verhandlung**

Unter Hinweis auf § 8 der Vereinssatzung müssen ausscheidende Mitglieder alle Vereinspapiere an den Verein zurückgeben.

Der Austritt aus dem Angelverein Wunstorf 1951 e.V. ist erst dann rechtsgültig, wenn die Vereinspapiere und der Schlüssel für den Bagger-See rechtzeitig beim Vorstand abgegeben wurden. Sollte das nicht der Fall sein, bleibt die Mitgliedschaft weiter bestehen.